

Informationen zum Antrag auf Aufhebung der Solidarhaftung Steuern

Bei Ehepaaren haften beide Ehepartner für die Bezahlung der Steuern und deshalb können auch beide für den Gesamtbetrag betrieben werden.

Das Gesetz sieht vor, dass die Solidarhaftung auf Antrag aufgehoben werden kann, wenn einer der Ehepartner zahlungsunfähig, das heisst überschuldet, ist.

Beindet sich nun ein Ehepartner in einem Nachlassverfahren, kann die Aufhebung der Solidarhaftung beantragt werden, damit

- nur seine Schulden im Nachlassverfahren behandelt werden und
- der andere Ehepartner nicht für diese Schulden belangt werden kann

Der Antrag muss im Nachlassverfahren mit Beginn der definitiven Stundung beantragt werden. Dieser ist einzureichen beim

- Steueramt am Wohnort für die Gemeinde- und Staatssteuern
- Kantonalen Steueramt für die Bundessteuern

Die Aufhebung der Solidarhaftung erfolgt immer nur auf definitiv veranlagte Steuern. Sind zu Beginn der definitiven Stundung die Steuern des Vorjahres noch nicht definitiv veranlagt, muss der Antrag gegebenenfalls nochmals eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, vorab mit dem Steueramt Kontakt aufzunehmen und sich über das genaue Vorgehen am Wohnort zu erkundigen.

Antrag um Aufhebung der Solidarhaftung

Empfänger

Steueramt des Wohnortes

Kantonales Steueramt

Vorname

Name

AHV-Nummer

Betrifft das Ehepaar

Wohnort

Rechtsgrundlage:

DBG Art. 13 Abs. 1, StG ZH Art. 12 Abs. 1, StG AG Art. 22 Abs. 1, StG TG Art. 16 Abs. 2,
StG SG, Art. 25 Abs. 1, StG SH Art. 14 Abs. 1, StG, StG SZ Art. 14 Abs. 1, StG ZG Art. 13 Abs. 1

Auszug aus dem Kreisschreiben 30 des ESTV vom 21. Dezember 2010:

Die eheliche Solidarhaftung entfällt, wenn einer der Ehegatten zahlungsunfähig wird. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit hat zur Folge, dass hinsichtlich aller noch geschuldeten Steuern jeder Ehegatte nur noch für seinen Anteil an der Gesamtsteuer haftet. Die Beweislast für die Zahlungsunfähigkeit trägt jener Ehegatte, der sich darauf beruft, um der Solidarhaftung zu entgehen. Die Zahlungsunfähigkeit muss dann anerkannt werden, wenn schlüssige Merkmale nachgewiesen werden, die das dauernde Unvermögen des Schuldners belegen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Aufhebung der Solidarhaftung wird beantragt, weil ein Ehepartner zahlungsunfähig ist.
Er ist überschuldet und befindet sich deshalb in einem Nachlassverfahren.

Das Steueramt wird gebeten, dem Sachwalter des Nachlassverfahrens eine Kopie des Entscheides zuzustellen.

Datum

Unterschrift Ehepartner

Unterschrift Ehepartner

Beilagen:

- Schuldenliste/Auszug aus dem Betreibungsregister
- Publikation definitive Nachlassstundung
- Sanierungsplan Nachlassverfahren